

Vorlage

an den

Rat der Stadt Helmstedt über den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz; Antrag auf Übertragung von Überwachungstätigkeiten beim Landkreis Helmstedt

In der Sitzung des Ausschusses für öffentliche Sicherheit und Ordnung am 06.09.2007 ist die Verwaltung beauftragt worden, mit dem Landkreis Helmstedt zu klären, ob und unter welchen Bedingungen dieser ggf. bereit wäre, der Stadt Helmstedt Zuständigkeiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zu übertragen. Über das in der Folgezeit abgelaufene Verfahren (Gespräche/Schriftverkehr mit Landkreis und Polizei; Konzepterstellung) ist der ASO durch schriftliche Bekanntgaben ständig auf dem Laufenden gehalten worden.

Nunmehr hat der Landkreis nach langandauernden Verhandlungen dem von uns aufgestellten und als Anlage beigefügten Konzept in der Fassung vom 23.07.2008 mit Schreiben vom 31.07.2008 zugestimmt. Es wurde in Aussicht gestellt, die Stadt auf der Grundlage des Konzeptes zu ermächtigen, im Auftrage (und nach Vorgaben) des Landkreises Zuwiderhandlungen gegen abfallrechtliche Vorschriften festzustellen, anzuzeigen und in festgelegten Bereichen Verwarnungen zu erteilen, deren Erträge der Stadtkasse zufließen. Zu weitergehenden Zugeständnissen (= allumfassende Übertragung der Zuständigkeit i. S. einer eigenverantwortlichen Wahrnehmung bis hin zur Ergreifung ordnungsbehördlicher Maßnahmen wie Beseitigungsanordnungen) hat man sich nicht in der Lage gesehen. Um die Angelegenheit in Anbetracht der bereits vergangenen Zeit jetzt zu einem Abschluss zu bringen, sollte der Standpunkt des Landkreises akzeptiert werden. Sofern sich im Rahmen der Überwachungstätigkeit zuständigkeitsbedingte Defizite oder Änderungserfordernisse ergeben sollten, könnte dann ggf. nachgebessert werden.

Dem Rat obliegt gem. § 40 Abs. 1 Ziff.17 der Nds. Gemeindeordnung die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Helmstedt beantragt beim Landkreis Helmstedt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Übertragung von Überwachungstätigkeiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einschließlich der Ermächtigung zur Erhebung von Verwargeldern zugunsten der Stadt Helmstedt. Grundlage bildet das anliegende „Abfallüberwachungskonzept der Stadt Helmstedt“ in der Fassung vom 23.07.2008.

gez. Eisermann

(Eisermann)

Anlage

Konzept

für die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher und anderer Bestimmungen, die mit der Sauberkeit innerhalb der Stadt Helmstedt zusammenhängen

2. Überarbeitung

Das Polizeikommissariat Helmstedt hat mit Schreiben vom 15.04.2008 mitgeteilt, dass man sich dort aus personellen Gründen nicht in der Lage sieht, die Doppelstreife in der bisherigen Form zeitlich auszudehnen. Damit ist die Grundlage unseres Ursprungskonzeptes vom 20.03.2008, das vorrangig eine Übertragung der Überwachung auf die Doppelstreife (bei gleichzeitiger Verdoppelung der Zeiten auf wöchentlich 8 Stunden) vorgesehen hat, entfallen. Es ist daher zunächst eine 1. Überarbeitung erforderlich geworden, die dem Landkreis Helmstedt vorgelegt worden ist. Dieser hat mit Schreiben vom 14.07.2008 ebenfalls einige geringfügige (insbesondere redaktionelle) Änderungen für erforderlich gehalten, so dass diese 2. Überarbeitung erfolgt ist.

Vorwort:

Die Zuständigkeit für das Gebiet der Abfallwirtschaft im engeren Sinne und somit auch die Überwachung der abfallrechtlichen Vorschriften obliegt dem Landkreis Helmstedt. Randgebiete dieser Problematik können und werden jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt eigenständig von der Stadt verfolgt. So stellen z. B. das Hinterlassen von Hundekothaufen, das Taubenfüttern oder das unerlaubte Plakatieren Ordnungswidrigkeiten nach der städt. Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar, die von 2442 verfolgt und sofern die Verursacher ermittelt werden können, von 2480 auch entsprechend geahndet werden. Weiterhin wird sich städtischerseits bereits jetzt Verunreinigungen im Stadtbild z. B. in Form von unerlaubten Sperrmüllablagerungen oder fehlbefüllten (und deshalb nicht abgeholt) gelben Säcken angenommen.

Aufgrund des politischen Willens, die allgemeine Sauberkeit in der Stadt zu verbessern und vor diesem Hintergrund eine stärkere Verfolgung jeglicher Müllvergehen zu forcieren, wird es für erforderlich angesehen, dass der Landkreis Helmstedt durch eine Ermächtigung Mitarbeiter der Stadt befugt, Zuwiderhandlungen festzustellen und anzuzeigen bzw. Verwarnungen zu erteilen. Der Landkreis hat dafür seine grds. Zustimmung in Aussicht gestellt, eine endgültige Entscheidung jedoch von der Stichhaltigkeit und Umsetzbarkeit eines konkreten Konzeptes abhängig gemacht.

Dieses Konzept gilt es jetzt aufzustellen.

Grundüberlegungen:

Die Überwachung der Abfallproblematik muss mit einer gewissen Intensität durchgeführt werden, damit sie von der Öffentlichkeit bemerkt wird und somit auch ein Abschreckungspotential entsteht. Andererseits muss angestrebt werden, die Überwachung, die nie kostendeckend erfolgen kann, aus Kostengesichtspunkten ohne zusätzliches Personal durchzuführen. Vor diesem Hintergrund soll zunächst versucht werden, durch interne Personal- und Aufgabenverschiebungen Freiräume bzw. Synergieeffekte zu schaffen, um eine kostengünstige, aber effektive Überwachung zu ermöglichen.

Ist-Zustand:

Die Bearbeitung der im Vorwort dargelegten abfallrechtlichen „Randgebiete“ erfolgt unter anderem im Rahmen der sog. Doppelstreife, die derzeit einmal wöchentlich vom FB 32 und einmal wöchentlich vom FB 24 jeweils gemeinsam mit dem Kontaktbeamten des Polizeikommissariats Helmstedt durchgeführt wird. Der zeitliche Umfang beträgt jeweils ca. 2 Stunden, so dass für die Doppelstreife insgesamt wöchentlich 4 Stunden anfallen. Es ist sinnvoll, dieses fachliche und zeitliche Potential vorrangig auch für eine allumfassende Überwachung der Abfallproblematik zu nutzen.

allg. Vorgehen:

Die Überwachung sollte nicht fachbereichsübergreifend erfolgen, da es sinnvoll ist, sie fachlich und organisatorisch in einer Hand durchzuführen. Insofern soll der bislang dem FB 32 zugehörige Straßenbegeher, der die derzeitige Doppelstreife zeitlich zur Hälfte durchführt (s. o.), organisatorisch dem FB 24 zugeordnet werden. Die eigentliche Straßenbegehertätigkeit wird dann als Dienstleistung für den FB 32 erbracht, wobei die Tätigkeit als solche dem Produkt Öffentliche Sicherheit und Ordnung zugeordnet werden kann, so dass - ohne evtl. Aufteilung - eine 100%ige Personalkostenbelastung dieses Produktes erfolgen kann. Dies ist möglich, da der Straßenbegeher im Rahmen seiner eigentlichen Tätigkeit präventiv zur Vermeidung von Unfällen und haftungsrechtlichen Streitigkeiten tätig wird.

Die Dienstanweisung zur Kontrolle der Straßen, Wege und Plätze wird in dieser Hinsicht überarbeitet und aktualisiert, zumal darin derzeit auch Neubaugebiete noch nicht erfasst sind. Mit dem Personalübergang wird der FB 24 auch für den Einsatz des Straßenbegehers verantwortlich.

Auf Wunsch des PK Helmstedt soll der Umfang der regelmäßigen Doppelstreife von z. Z. wöchentlich 4 Stunden beibehalten werden; der Aufgabenschwerpunkt soll jedoch von der reinen Prävention in Richtung verstärkte Überwachung der Abfallproblematik verlagert werden. Es ist daher von einer regelmäßigen Überwachung in einer Größenordnung von 4 Stunden wöchentlich auszugehen. Neben der von der Polizei begleiteten Doppelstreife soll der Straßenbegeher im Rahmen seiner regelmäßigen Rundgänge allein, oder - unregelmäßig und wenn es die Zeit erlaubt - unterstützt durch den zuständigen Mitarbeiter im Produkt Öffentliche Sicherheit und Ordnung (2442) und möglicherweise einen weiteren Mitarbeiter aus dem Fachbereich 24 darüber hinaus auf dem Gebiet tätig werden. Bei alleinigen Rundgängen sollte jedoch nur eingeschritten werden, wenn es sich um besonders schwerwiegende Fälle handelt und dies aus Gründen der Eigensicherung vertretbar erscheint.

Die von der Stadt für die Überwachung vorgesehenen Kräfte werden dem Landkreis benannt und von diesem formell mit der Überwachung in unserem örtlichen Zuständigkeitsbereich beauftragt (ermächtigt, Verwarnungen auf dem Gebiet des Abfallrechts zugunsten der Stadt Helmstedt auszusprechen). Vor dem „Echteinsatz“ werden sie im Rahmen einer Unterweisung vom Umweltamt des Landkreises geschult.

Durchführung der konkreten Überwachung

- a) Die bisherige Doppelstreife wird zeitlich beibehalten, so dass zwei städt. Mitarbeiter jeweils 1 x wöchentlich für jeweils ca. 2 Stunden mit dem Kontaktbeamten des PK Helmstedt im Stadtgebiet unterwegs sind. Das Hauptaugenmerk für die

Bediensteten der Stadt soll dann auf der Abfallüberwachung (im weiteren Sinne, also auch Hundekot usw.) liegen und nicht mehr vorrangig allg. präventiven Charakter haben. Die Doppelstreifen werden wie bisher unregelmäßig und nach konkreter Absprache zwischen den Beteiligten erfolgen, um dauerhaft einen „Überraschungseffekt“ beim Bürger zu gewährleisten.

- b) Neben den o. beschriebenen, regelmäßigen Schwerpunktaktionen im Rahmen der Doppelstreife soll der Straßenbegeher während seiner regelmäßigen Rundgänge auch ein Auge auf die Abfallproblematik haben. Dies jedoch nachrangig gegenüber seiner eigentlichen Tätigkeit und unter Berücksichtigung der Eigensicherung (z. B. kein Eingreifen wenn mehrere Personen, insbesondere Jugendliche, versammelt sind). Gleiches gilt für den Mitarbeiter 2442, wenn dieser im Rahmen seiner sonstigen Außendiensttätigkeit (z. B. Kontrolle der Straßenreinigung oder der Hausnummern) unterwegs ist. Sofern es die sonstigen Tätigkeiten der für die Überwachung vorgesehenen Mitarbeiter erlauben, sollen diese gelegentlich noch zusätzliche (und dann jeweils paarweise) Rundgänge mit Schwerpunkt Abfall durchführen.

Wenn im Rahmen der o. beschriebenen Überwachungstätigkeiten Verfehlungen festgestellt werden, sind die Verursacher anzusprechen, zur Beseitigung der unerlaubten Müllablagerung (oder Dergleichen) aufzufordern und die Personalien aufzunehmen. Bei nicht erfolgter Beseitigung ist der LK Helmstedt - Umweltamt - über den Sachverhalt zu informieren, soweit dessen Zuständigkeit gegeben ist (nicht bei Hundekot etc.). Im Anschluss erfolgt im Innendienst die Fertigung einer schriftlichen Verwarnung durch die Überwachungskräfte (dies soll aufgrund seiner Ausbildung konzentriert von 2442 erledigt werden!), bei Verstößen gegen die SOV eine Anzeige auf Vordruck an die städt. OWI-Stelle (2480) oder bei größeren Verfehlungen im Abfallbereich eine Anzeige an die Bußgeldstelle des Landkreises. Eine Erhebung der Verwarnungsgelder vor Ort ist nicht vorgesehen. Die Verwarnungsgelder fließen wie die Bußgelder bei SOV-Verfehlungen dem Haushalt der Stadt Helmstedt zu. Bußgelder im Abfallbereich (bei größeren Verfehlungen oder wenn das Verwarnungsgeld nicht akzeptiert wird) bekommt der Landkreis.

Für die Überwachungstätigkeit auf dem Gebiet des Abfallrechts werden die o. a. städt. Mitarbeiter - neben der Ermächtigung des Landkreises - zu Vollzugsbeamten des Landkreises bestellt und mit allg. Befugnissen nach dem SOG „ausgestattet“.

Allgemeines

Bevor „richtig“ in die Überwachung eingestiegen wird, erfolgt eine Pressekampagne, in der nochmals an den Sauberkeitsgedanken appelliert und auf die beabsichtigte verstärkte Überwachung hingewiesen wird. Dabei werden auch die konkreten Bußgeld- und Verwarnungsgeldsätze nach den Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung gegen Bestimmungen des Umweltschutzes im Sachbereich Abfallentsorgung vorgestellt, um so im Vorfeld eine gewisse Abschreckung zu bewirken.

Daneben soll kurz- bis mittelfristig und zumindest im Innenstadtbereich versucht werden, zusätzliche Mülleimer aufzustellen bzw. vorhandene Mülleimer mit Vorrichtungen zum Ausdrücken von Zigarettenkippen nachzurüsten, um gutwilligen Bürgern bessere Möglichkeiten zu bieten, sich ordnungsgemäß zu verhalten.

In Vertretung

gez. Junglas

(Junglas)